

SYNOPSIS

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

„Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 4 Z. 6 wird die Wortfolge "und Erzieher" durch die Wortfolge
",Erzieher und Freizeitpädagogen" ersetzt.

Im § 11b Abs. 1 wird die Wortfolge „klassen-, schulstufen- oder
schulübergreifende Tagesbetreuung“ durch die Wortfolge „klassen-, schulstufen-,
schularten- oder schulübergreifende Tagesbetreuung“ ersetzt.

Im § 11b Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
"Bei Nichterreicherung der nötigen Eröffnungszahl für eine dieser
Betreuungsgruppen ist eine schulartübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab
12 angemeldeten Schülern zu führen."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten rückwirkend mit 1. September 2011 in
Kraft.“

Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst hat folgende
Stellungnahme abgegeben:

*„Zu dem übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes
dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus
unserer Sicht keine Einwände bestehen.“*

Es wird jedoch angeregt, Artikel II wie folgt zu fassen:

„Artikel I tritt mit 1. September 2011 in Kraft.“ “

Befolgt.

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Begriffe – wie z.B. Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagoge, Schüler – in ausschließlich männlicher Fassung Verwendung finden und dies nicht den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache entspricht. Dabei darf auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ hingewiesen werden.“

Hiezu wird festgehalten, dass das NÖ Pflichtschulgesetz durchgängig die auch hier verwendeten personenbezogenen Begriffe verwendet. Da im vorliegenden Fall lediglich eine teilweise Änderung des Gesetzes vorgesehen ist, kann dem Hinweis der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten nicht gefolgt werden.

Anderenfalls wäre das Gesetz nur in kleinen Bereichen geschlechtergerecht formuliert und in den anderen Bereichen nicht.

Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das ganztägige Betreuungsangebot in Schulen ausgebaut werden. Dies wird von Seiten der NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft im Sinne der Kinderrechte begrüßt. Die in § 2 Abs. 4 und § 11b Abs. 1 angeführten Änderungen bezüglich der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der schulartenübergreifenden Tagesbetreuung ermöglichen

es nun auch Hauptschulen und Volksschulen eine gemeinsame Betreuung anzubieten. Bisher war dieses Angebot nur schulübergreifend möglich. Aufgrund der derzeitigen sozioökonomischen Entwicklungen und dem Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die Nachfrage an ganztägigen Betreuungsformen kontinuierlich im Steigen. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen lernen Kinder am besten von Kindern. Aus sozialarbeiterischer und kinderrechtlicher Perspektive erscheint dieser Ausbau daher sinnvoll. Allerdings sollten im Rahmen von Standards berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen bei der gemeinsamen Betreuung Raum gegeben wird und dass die Jüngeren nicht von den Älteren dominiert werden.

Daher sollte neben dem quantitativen Ausbau der Tagesbetreuung zeitgleich ein besonderes Augenmerk auf die Qualität des Angebots gelegt werden. Die im Gesetzesentwurf neu vorgesehenen Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sollten auf die Aufgabe Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Schulstufen und nun auch Schularten zu betreuen im Rahmen ihrer Ausbildung entsprechend vorbereitet werden.

Um Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Bildung) Rechnung zu tragen sollte deshalb Augenmerk auf die Einhaltung von qualitätssichernden Ausbildungsstandards, wie bereits vorher beschrieben, gelegt werden.

Artikel 29 der UN – Konvention über die Rechte des Kindes

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es

lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.“

Hiezu wird festgehalten, dass die Qualifikation der Betreuungspersonen sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes ergibt.

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ und der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ haben in ihren Stellungnahmen gegen den Begutachtungsentwurf keinen Einwand erhoben.

Die übrigen zur Stellungnahme eingeladenen Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben und damit dem Änderungsvorschlag zugestimmt.